

# RS Vfgh 1997/10/13 B2115/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Zustimmung zu einem letztwilligen Eigentumserwerb.

Gefahr, daß in der Zwischenzeit keine Erhaltungstätigkeiten und Verwaltungsarbeiten am Objekt durchgeführt würden, bzw Gefahr einer allfälligen Einantwortung zu Gunsten der Erben und in der Folge eines allfälligen gutgläubigen Rechtserwerbes durch Dritte.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B2115.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028987\_97B02115\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)